

**Für jede Tankanlage bzw. jedes Vorhaben bitte einen eigenen Vordruck verwenden;
nur Batterietanks dürfen gemeinsam in einem Vordruck aufgeführt werden.**

An das
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2
- Wasserrecht -
96045 Bamberg

**Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wasser-
gefährdenden Stoffen gemäß Art. 37 BayWG**

- Heizölverbraucheranlage
 Eigenverbrauchstankstelle
 Sonstiges _____

(Bitte sorgfältig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

*) siehe Erläuterungen

Anlage: Prüfbericht/Prüfzeugnis Bauartzulassung Sonstiges: _____

1. Betreiber (Familiename, Vorname, Firma) mit Anschrift (Ortsteil, Straße, Hausnummer oder Postfach, PLZ, Ort, Telefon)

2. Wirtschaftszweig

- Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei, Fischzucht
 Handel (einschließlich Tankstellen)
 produzierendes Gewerbe (z. B. Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Mineralölverarbeitung, Chemische Industrie)
 Sonstige (z. B. private Haushalte, öffentliche Einrichtungen)

3. Standort der Anlage (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Flurnummer, Gemarkung)

4. Eigentümer der Anlage (Familiename, Vorname, Firma) mit Anschrift (Ortsteil, Straße, Hausnummer Postfach, PLZ, Ort)

- identisch mit Ziffer 1
 Sonstiges: _____

5. Welcher Stoff wird gelagert?

- Heizöl Diesel Benzin Sonstiges: _____
 zum Eigenverbrauch zum Verkauf

6. Wassergefährdungsklasse

- WGK 1 WGK 2 WGK 3
(z. B. schweres Heizöl, Biodiesel) (z. B. Heizöl/Diesel/Biodiesel) (z. B. Altöl)

7. Behälter (Bitte Unterlagen in Kopie beifügen!)

Tankausführung: einwandig doppelwandig mit Innenhülle
Material: Stahl Kunststoff GFK Sonstiges: _____

Anzahl der Behälter: _____ mit je _____ Liter = _____ Liter Gesamtinhalt

Name des Herstellers: _____ vgl. Anlage

Zulassungsnummer: _____ vgl. Anlage

Tanknummer (Seriennummer): _____ vgl. Anlage

Baujahr: _____ vgl. Anlage

8. Beginn der Lagerung _____

9. Ort der Lagerung *)

- in einem Heizöllagerraum in einem Heizraum in einem Kellerraum
 im Freien unterirdisch (Erdtank) Sonstiges: _____

10. Lage zu oberirdischen Gewässern

- weitab vom Gewässer innerhalb einer Breite von 60 m zur Uferlinie direkt am Gewässer im Gewässer

11. Lage in einem Schutzgebiet

- nein ja, und zwar im Nachfolgend genannten _____
 Wasserschutzgebiet Zone: W I W II W III / III A W III B
 Gebiet mit Veränderungssperre
 Überschwemmungsgebiet

12. Rohrleitungen (z. B. zwischen Tank und Brenner, Befüllleitung, ...) *)

- Material: Kupfer Stahl Aluminium Kunststoff Sonstiges: _____
Verlegung: oberirdisch unterirdisch (im Erdreich, unter Putz, o. ä.)
Ausführung: Saugleitung Schutzrohr doppelwandig Sonstiges: _____

13. Schutzvorkehrungen *)

- Auffangraum (z. B. mit öldichtem Anstrich 3 x) doppelwandiger Behälter mit Leckanzeigergerät
 Auffangwanne aus Stahl / Kunststoff Leckschutzauskleidung mit Leckanzeigergerät
 Sonstiges: _____

14. Überwachungssysteme

- Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) Abfüllsicherung
 Leckagesonde Sonstiges: _____
Beim Abfüllvorgang vorhanden?
 Anschluss für Abfüllschlauchsicherung (ASS) Aufmerksamkeits-Not-Ausschalter (ANA) am Lieferfahrzeug

15. Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen

- Baugenehmigung Erlaubnis nach § 9 VbF Anzeige nach § 8 VbF
 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Bergrechtlicher Betriebsplan Planfeststellung

Erlassende Behörde: _____

Datum des Bescheides: _____ Az.: _____

Soweit die Tankanlage bereits durch einen Sachverständigen überprüft worden ist bitten wir, eine Ablichtung des Prüfberichtes beizulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Firmenstempel der Aufstellerfirma/Fachbetrieb

*) Hinweise

Zu Ziffer 9 "Ort der Lagerung"

Heizöllagerräume sind Räume, die ausschließlich der Lagerung von Heizöl dienen und die nicht anderweitig genutzt werden dürfen; sie sind ab einer Lagermenge von mehr als 5.000 Liter vorgeschrieben.

Als unterirdisch gelten Anlagen, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind oder wenn diese in Bauteilen eingefügt sind, die im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind.

Zu Ziffer 12 "Rohrleitungen"

Rohrleitungen gelten als unterirdisch, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind oder wenn diese in Bauteilen verlegt sind, die im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind.

Zu Ziffer 13 "Schutzvorkehrungen"

Einwandige Behälter müssen in einem/einer flüssigkeitsdichten Auffangraum/Auffangwanne stehen, der/die so bemessen sein muss, dass eine dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann; dient ein Auffangraum für mehrere oberirdische Lagerbehälter, so ist für die Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters (aber mind. 10 % der Gesamtmenge) maßgebend. In Wasserschutzgebieten muss der/die Auffangraum/Auffangwanne 100 % der Lagermenge zurückhalten können.

Doppelwandige Behälter müssen ein Leckanzeigergerät aufweisen, das Undichtheiten der Behälterwände selbsttätig anzeigt.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl, Dieselmotorkraftstoffen und Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

Eine Abfüllsicherung ist eine Einrichtung, die den Füllvorgang durch Schließen der Absperrvorrichtung am Behälter oder am Tankfahrzeug, aus dem abgefüllt wird, unterbricht.

Verstöße gegen bestehende Anzeige- und Prüfpflichten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.